



W 2344/18-

Leyfried Alois
Scharfrichter.
Gehaltsaufbesserung.

Sarajevo am 3. September 1917.

An die hohe
Landesregierung
für Bosnien und die Herzegovina
(Abteilung III)
in
Sarajevo.

Der ergebener Gefertigte erlaubt sich, hiermit die Bitte zu unterbreiten, die hohe Landesregierung geruhe dessen Bestehe Eigenschaft einer Regulierung zu unterzeichnen, bezw. ihm eine Aufbesserung zukommen lassen zu wollen, durch welche nicht nur seine finanzielle Lage allein verbessert, sondern auch seine Lebensansprüche in günstiger Weise beeinflusst würden.

Zur Begründung seines ergebener Ansuchens erlaubt sich derselbe Nachfolgendes anzuführen:

Mit dem Dekrete der hohen Landesregierung vom 11. August 1886. No. 41.182 wurde der ergebener Gefertigte zum Scharfrichter für Bosnien und die Herzegovina ernannt und ihm als solcher ein Jahresgehalt von 800 fl. nebst Zulage von 400 fl. bestimmt.

Am 1. August 1886 trat er diese Stelle an und steht derzeit noch ununterbrochen im 32. Dienstjahre.

Unter dem Dekrete vom 1. Februar 1897 pub. No. 12698 wurde er in definitiver Eigenschaft übernommen.

Über seine Güter wurde ihm i. J. 1910 eine Personalzulage von 200 K. und i. J. 1912 weitere eine solche von 200 K. bewilligt, so daß seine derzeitigen Gesamtbezüge 2800 K. betragen.

Bemerkenswert ist, daß er in keine Rangklasse eingereiht erscheint und infolge dessen während seines mehr als 30-jährigen Dienstes ohne jede Beförderung geblieben ist.

34414/18

Selbst bei den Amtsdienern gibt es Stellenunterochiede und ein solcher Mann demnach in eine höhere Klasse, resp. Gehaltsstufe gelangen, wodurch nicht nur sein Gehalt, sondern auch seine derentsprechende Pension eine Aufbesserung erfährt.

Nur der Gefertigte ist einzig und allein auf den ursprünglichen Gehalt, welcher vor mehr als 30 Jahre festgesetzt wurde, beschränkt geblieben.

Ganz abgesehen von den dormaligen abnormalen Zeiten ist nicht zu läugnen, daß in dem Zeitraum von mehr als 30 Jahren Verpflegung und Wohnung, ja überhaupt alle Lebensbedürfnisse bedeutend im Preise gestiegen sind und daß dem entsprechend auch Löhne und Gehalte inzwischen wiederholt bedeutende Aufbesserungen erfahren.

Die dem Gefertigten zuerkannte Personalzulage kann wohl, um so weniger als ein Äquivalent für die geänderten Zeiten angesehen werden, als selbst die hohe Landesregierung ihren Beamteten inzwischen wiederholt Gehaltaufbesserungen zukommen ließ und auch durch Stellenvermehrung Beförderungen stattfinden konnten. Nur der Gefertigte gieng bisher von allen diesen Begünstigungen fast gänzlich leer aus.

Auch bei Verteilung von Unterstützungen, wie solches erst vor Kurzem der Fall, erschien derselbe infolge seiner Amtnahmestellung benachteiligt.

Unter den obwaltenden Verhältnissen fällt es dem ergebenst Gefertigten schwer mit seinen Bezügen für sich und seine Familie das Amtswort zu finden.

Wenn derselbe nun gerade den gegenwärtigen Moment benützte um mit seiner Bitte vorstellig zu werden, so war hierfür der Umständen maßgebend, als im Falle die projektierte Gehaltsregulierung in Kraft treten sollte und er noch nicht in eine höhere Klasse eingestuft wäre, der Gefertigte wieder verkürzt sein würde.

Im Anbetracht des Vorangeführten gestattet sich denn der ergebenst Gefertigte sein Amtswort um zeitgemäße Gehaltsregulierung — eventuell Einreihung in eine höhere Klasse, wodurch ihm nicht nur die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen ermöglicht

wäre, sondern was weiteres auch eine Erhöhung der preiszeitigen
Pensionsquote bedingen würde — zu wiederholen und ge-
stattet sich in Anknüpfung keine Fehlbilte zu tun, für
solch' ein hohes Wohlwollen schon zum Voraus seinen
tiefgefühlten Dank auszusprechen und perhaurt
der hohen Landesregierung

ganz ergebenster

Alois Seyfried
Aufsichtsrath für B. J. H.